

Härtefallordnung

der Studentenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 28. Dezember 2017.

Inhaltsverzeichnis			
§ 1 Allgemeines	2	§ 4 Form und Fristen	2
§ 2 Antragsberechtigte	2	§ 5 Verfahren	2
§ 3 Einkommensbegriff	2	§ 6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch	3
		§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

§ 1 Allgemeines

(1) ¹In besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen kann die Studentenschaft der TU Dresden einzelnen Mitgliedern der Studentenschaft den Studentenschaftsbeitrag, die Kosten des Semestertickets sowie den Semesterbeitrag für das Studentenwerk auf Antrag zurückerstatten.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) ¹Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studentenschaft der TU Dresden. ²Die Antragstellerin hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen. ³Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.

(2) ¹Befindet sich die Antragstellerin im Zweitstudium, ist eine Rückerstattung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) ¹Studentinnen, die wegen familiärer Verpflichtungen, chronischer Krankheit oder Behinderung beurteilt worden sind und das Semesterticket nachkaufen und somit freiwillig Studentenschafts- und Semesterticketbeitrag zahlen, können diese zurückerstattet bekommen, wenn für sie die Regelungen dieser Ordnung zutreffen.

(4) ¹Die Anzahl der genehmigungsfähigen Anträge ist auf die Hälfte der Regelsemester des jeweiligen Studienganges begrenzt. ²Bei einer ungeraden Anzahl an Regelsemestern wird auf das jeweils volle Semester aufgerundet.

(5) ¹Ablehnungen von Härtefallanträgen beeinflussen nicht die Höchstbezugsdauer.

(6) ¹Ausgenommen von Abs. 4 Satz 1 sind Studentinnen ohne Arbeitserlaubnis und Studentinnen mit einer chronischen Krankheit bzw. Behinderung, sowie Studentinnen mit familiären Verpflichtungen. ²Anträge die vor dem Sommersemester 2015 gestellt wurden, fallen nicht unter die Höchstbezugsdauer.

§ 3 Einkommensbegriff

(1) ¹Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind alle Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit), Stipendien, freiwillige Zuwendungen Dritter, alle Unterhaltsansprüche sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeld und Kindergeld.

(2) ¹Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro und Mutterschaftsgeld.

(3) ¹Zahlungen aus Studienkrediten und sonstigen Darlehen sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Davon ausgenommen sind zinsfreie Darlehen nach BAföG.

(4) ¹Die Einkommensgrenze für eine Bewilligung des Antrags setzt sich aus einem Freibetrag pro Person zuzüglich angemessener Mietkosten und Wohnnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese selbst zu zahlen sind, zusammen.

²Der Freibetrag kann semesterweise vom Plenum mit einfacher Mehrheit geändert werden, muss jedoch mindestens 320€ pro Person betragen und auf der Homepage veröffentlicht werden. ³Er gilt, solange kein neuer Beschluss gefällt wurde.

⁴Die Angemessenheit der Wohn- und Nebenkosten richtet sich nach der ortsüblichen Mietstufe, die beim Wohngeld Anwendung findet.

⁵Lebt die Antragstellerin mit einer oder mehreren anderen Personen (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen.

⁶Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den aktuell festgelegten Freibetrag.

(5) ¹Zahlt die Antragstellerin Unterhalt für ein eigenes Kind, welches sich nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch 350 Euro.

(6) ¹Leben zwei Antragsteller in einer Lebenspartnerschaft oder Ehe zusammen, sind Einkommen und Freibeträge gemeinsam zu berücksichtigen.

§ 4 Form und Fristen

(1) ¹Der Antrag ist persönlich und schriftlich bei der Geschäftsführerin Soziales bzw. bei der von der Geschäftsführung bestimmten Verantwortlichen zu stellen.

(2) ¹Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters auf das sich der Antrag bezieht. ²Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim Studentenrat der TU Dresden.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. ²Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden. ³Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch den Antragsteller zu vertretende Gründe vorliegen. ⁴Zur Wahrung der Frist kann der Antrag vorläufig auch formlos gestellt werden. ⁵Das ausgefüllte Formblatt ist in jedem Fall gemeinsam mit den restlichen Unterlagen nachzureichen.

(2) ¹Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Angaben zur Person (Antragsformular)
- eine Immatrikulationsbescheinigung sowie eine Kopie des Studentenausweises
- eine schriftliche Darlegung der aktuellen Situation und Notlage sowie der Bemühungen zur Verbesserung der Situation
- Nachweis Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweis Miet- und Wohnnebenkosten
- die Einkommensverhältnisse nach § 3 dieser Ordnung unterbrechungsfrei für 3 Monate in Kopie
- eine Kopie des BAföG-Ablehnungsbescheides.

²Ist offensichtlich, dass die Antragstellerin nicht BAföG-berechtigt ist, kann auf den Ablehnungsbescheid verzichtet werden. ³Es muss ein Personaldokument zur Feststellung der Identität vorgelegt werden.

(3) ¹Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung nachzureichen. ²Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.

(4) ¹Die Geschäftsführerin Soziales bzw. die von der Geschäftsführung bestimmte Verantwortliche erarbeitet eine Stellungnahme und legt diese sowie den vollständigen Antrag der Geschäftsführung des Studentrates zur Beschlussfassung vor.

§ 6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

(1) ¹Die Rückerstattung wird aus Mitteln der Studentenschaft der TU Dresden geleistet. ²Für die Rückerstattung im Sinne dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studentenschaft zu führen.

(2) ¹Eine Rückerstattung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.

(3) ¹Auf die Rückerstattung des Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.

(4) ¹Bei Widerspruch ist der Antrag durch die Geschäftsführerin Soziales, wenn von einer beauftragten Verantwortlichen bearbeitet, zu prüfen. ²Ist der Antrag durch die Geschäftsführerin Soziales bearbeitet worden, ist er von einer anderen Geschäftsführerin zu prüfen. ³Ist ein Antrag nach Widerspruch angenommen worden, kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Härtefallordnung tritt zum 01.02.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Härtefallordnung vom 01.04.2014 außer Kraft.

(2) ¹Diese Härtefallordnung findet erstmals Anwendung für alle Anträge, die für das Sommersemester 2015 gestellt werden, für Anträge aus vorherigen Semestern und Anträge des Wintersemesters 2014/2015 die bereits bearbeitet sind, findet die damals gültige Ordnung Anwendung. ²Die Änderung vom 04.06.2015 findet erstmals Anwendung für alle Anträge, die für das Wintersemester 2015/2016 gestellt werden.

Vollständig neu beschlossen am 13. November 2008

Geändert am 01. Oktober 2010

- § 2 Abs. 1 Satz 1 geändert in „350 Euro“;
- § 2 Abs. 1 Satz 1 geändert in „Mietkosten (inklusive aller Wohnnebenkosten)“;
- § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert in „Einkünfte“;
- § 3 Abs. 3 neu formuliert;
- § 3 Abs. 4 Satz 1 geändert in „Person/en (insbesondere eigenen Kindern)“;
- § 3 Abs. 4 Satz 2 geändert in „350 Euro“;
- § 3 Abs. 4 NEU;
- § 7 neu formuliert;

Geändert am 25.10.2013

- § 1 Abs. 1 Satz 1 „Studentinnen“ geändert in „Mitgliedern der Studentenschaft“;
- § 2 Abs. 1 Satz 1 „Studentinnen“ geändert in „Mitglieder der Studentenschaft“ und Verschiebung der Einkommensgrenze in § 3 Abs. 4 Satz 1;
- § 3 Abs. 4 Satz 1 eingefügt aus § 2 Abs. 1 Satz 1 und Änderung der Grenze von 350 Euro auf 370 Euro, Spezifizierung der Nebenkosten, Aufnahme der Krankenversicherung;
- § 3 Abs. 6 NEU; § 4 Abs. 1 Satz 1 „Verantwortlichen für Soziales“ geändert zu „Verantwortlichen“;
- § 5 Abs. 1 Satz 4 NEU;
- § 5 Abs. 2 Satz 1 vervollständigt;
- § 5 Abs. 2 Satz 2 NEU;
- § 5 Abs. 4 Satz 1 „Verantwortliche für Soziales“ geändert zu „Verantwortliche“;
- § 6 Abs. 4 NEU;

§ 7 Abs. 1 Datum aktualisiert;

Geändert am 08.01.2015

- § 1 Abs. 1 Satz 1 „und wirtschaftlichen“ ergänzt;
- § 2 Abs. 3 Satz 1 „chronischer Krankheit oder Behinderung“ ergänzt;
- § 3 Abs. 1 Satz 1 „freiwillige Zuwendungen Dritter,“ ergänzt;
- § 3 Abs. 3 Satz 1 „und sonstigen Darlehen“ ergänzt;
- § 3 Abs. 3 Satz 2 NEU;
- § 3 Abs. 4 Satz 1-4 und 6 NEU;
- § 3 Abs. 6 Satz 1 „eingetragenen“ gestrichen;
- § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 NEU;
- § 7 Inkrafttreten aktualisiert;

Geändert am 04.06.2015

- § 1 Abs. 1 Satz 1 „den Semesterbeitrag für das Studentenwerk“ ergänzt;

Claudia Meißner
GF Soziales

Robert Georges
GF Inneres und Finanzen